

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

FUJITSU ELECTRONICS EUROPE GmbH

1. Ausschließliche Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten nur für Vertragsverhältnisse zwischen Fujitsu Electronics Europe GmbH als Kunde („Fujitsu“) und Unternehmern und sonstigen Kaufleuten, juristischen Personen als Anbieter („Lieferant“). Sie finden Anwendung auf den Einkauf von Waren, Werk- und Dienstleistungen durch Fujitsu. Soweit nicht in der jeweiligen Bestimmung ausdrücklich anders bestimmt, gelten alle Regelungen dieser Einkaufsbedingungen für Kauf-, Dienst- und Werkverträge gleichermaßen.
- 1.2 Für Bestellungen gelten, soweit schriftlich nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Diese Einkaufsbedingungen werden allen zukünftigen Einzelverträgen zwischen Fujitsu und dem Lieferanten - bei gleichzeitigem Ausschluss anderslautender Allgemeiner Geschäfts- und Vertragsbedingungen - zugrunde gelegt.
- 1.3 Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen des Lieferanten wird hiermit widersprochen. Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen durch Fujitsu stellt kein Anerkenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dar.
- 1.4 Jede zwischen dem Lieferanten und Fujitsu getroffene Vereinbarung ist nur dann rechtswirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich getroffen wurde. Mündliche Absprachen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch Fujitsu. Weitere zusätzliche Bedingungen oder Vertragsklauseln, die vom Lieferanten eingebracht werden, gelten solange als abgelehnt, als Fujitsu diesen zusätzlichen Bestimmungen nicht schriftlich zugestimmt hat.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen und Änderungen der Bestellung sind nur verbindlich, wenn sie von Fujitsu schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind. Bestellungen über elektronische Warenmanagement-Systeme und Webportale sind ebenfalls wirksam.
- 2.2 Soweit keine andere Befristung erfolgt, ist Fujitsu an seine Bestellungen zehn Kalendertage ab Bestelldatum gebunden. Innerhalb dieser Frist ist die Bestellung vom Lieferanten vorbehaltlos schriftlich zu bestätigen (Annahme). Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Fujitsu.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Der ausgewiesene Preis ist netto (zuzüglich Mehrwertsteuer).
- 3.2 Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus Langen, einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und sonstiger Kosten.
- 3.3 Zahlungen erfolgen nach Wahl von Fujitsu binnen 14 Tagen nach Eingang der Waren (Kaufverträge), Erbringung der Leistungen (Dienstverträge) oder

Abnahme (Werkverträge) unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 30 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung, Leistung oder Abnahme und Rechnungsstellung netto.

- 3.4 Zahlungen können nach Wahl von Fujitsu in bar, durch Scheck oder durch Überweisung erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Absendung durch Fujitsu maßgeblich.
- 3.5 Fujitsu kommt nur durch eine schriftliche Mahnung des Lieferanten nach Fälligkeit der Zahlung in Verzug.

4. Liefer- und Leistungszeiten, Verzug

- 4.1 Liefer- und Leistungsfristen und -termine sind verbindlich und genau einzuhalten. Sie beziehen sich auf das Datum des Eingangs der Ware oder Leistung oder der Bereitstellung zur Abnahme, falls eine Abnahme erforderlich ist, bei Fujitsu.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Fujitsu schriftlich zu benachrichtigen, wenn eine Leistungs- oder Lieferverzögerung eintritt. Wird die Ware nicht rechtzeitig geliefert oder die Leistung nicht rechtzeitig erbracht, stehen Fujitsu die gesetzlichen Rechte zu.
- 4.3 Darüber hinaus ist Fujitsu im Falle des Verzugs berechtigt, vom Lieferanten schriftlich eine Vertragsstrafe zu verlangen in Höhe von nicht mehr als 0,5% des vom Verzug betroffenen Teils des Vertragswertes für jede Kalenderwoche des Verzuges und insgesamt nicht mehr als 5% des gesamten Vertragswertes. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens behält sich Fujitsu vor. Die Vertragsstrafe wird auf diesen weiteren Schadenersatzanspruch angerechnet.

5. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang

- 5.1 Sofern bei der Bestellung kein anderer Liefer- oder Leistungsort bestimmt wird, ist Liefer- bzw. Leistungsort der Standort von Fujitsu in Langen.
- 5.2 Teillieferungen oder -leistungen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Fujitsu unzulässig.
- 5.3 Soweit sich aus den Einzelverträgen nichts anderes ergibt, geht die Gefahr mit Übergabe an dem gemäß Ziffer 5.1 vereinbarten Liefer- bzw. Leistungsort über. Ergänzend wird für Kaufverträge der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs in Übereinstimmung mit den Incoterms 2010 auf „DDP“ nebst jeweiligem Lieferstandort festgelegt.

6. Abnahme

Wenn der Lieferant Werkleistungen erbringt, wird Fujitsu ein Abnahmeverfahren durchführen. Der Lieferant ist verpflichtet, Fujitsu hierbei nach Aufforderung in angemessenem Umfang kostenfrei zu unterstützen. Soweit erforderlich, werden die Details zu dem Abnahmeverfahren (insbesondere Kriterien, Tests, Zeitpläne) in der Bestellung oder einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

7. Gewährleistung (Kaufverträge)

- 7.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Fehlern, mit den vereinbarten Eigenschaften versehen sind und den Anforderungen von Fujitsu entsprechen. Ebenso haftet der Lieferant dafür, dass alle gelieferten

Waren in seinem Volleigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.

- 7.2 Fujitsu ist von der gesetzlichen Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der angelieferten Ware und zur unverzüglichen Anzeige etwaiger Mängel befreit, soweit wegen der Natur der gelieferten Waren eine, auch stichprobenartige, Untersuchung bei Anlieferung zu relevanten Qualitätsbeeinträchtigungen der Waren führen kann. Dies gilt nicht, soweit es sich nicht um offen zu Tage liegende Mängel handelt. Eine Anzeige von Mängeln ist rechtzeitig, soweit sie spätestens binnen 10 Werktagen nach Anlieferung oder Entdeckung des Mangels durch Fujitsu abgesendet wird. Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemäßer Lieferung.
- 7.3 Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für 2 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung.
- 7.4 Ist die gelieferte Ware mangelhaft, ist Fujitsu unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, nach seiner Wahl Lieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung (Mängelbeseitigung) zu verlangen, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung zu verlangen.

8. Gewährleistung (Werkverträge)

- 8.1 Der Lieferant haftet dafür, dass die von ihm hergestellten Produkte und Werke frei von Fehlern sind, mit den vereinbarten Eigenschaften versehen sind und den vereinbarten Anforderungen von Fujitsu entsprechen. Ebenso haftet der Lieferant dafür, dass Fujitsu Volleigentum an den hergestellten Produkten und Werken hat oder erwirbt und dass keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- 8.2 DIE MÄNGELHAFTUNG DES LIEFERANTEN BESTEHT FÜR 2 JAHRE, GERECHNET AB DEM ZEITPUNKT DER ABNAHME.
- 8.3 Ist das hergestellte Produkt oder Werk mangelhaft, ist Fujitsu unter den gesetzlichen Voraussetzungen berechtigt, nach seiner Wahl Lieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung (Mängelbeseitigung) zu verlangen, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung zu verlangen.

9. Produkthaftung

- 9.1 Wird Fujitsu aus Produzentenhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder ähnlichem nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so wird der Lieferant Fujitsu auf schriftliches Verlangen von solchen Ansprüchen freistellen, soweit die vom Lieferanten gelieferten Waren, Produkte oder Werke für die Schäden ursächlich waren. Ersetzt Fujitsu Dritten bei Inanspruchnahme aufgrund Vertrag oder gesetzlicher Pflicht deren Schäden, so erstattet der Lieferant diese Aufwendungen, soweit Fujitsu Freistellung verlangen kann.
- 9.2 Zu den von dem Lieferanten zu erstattenden Kosten zählen auch die Kosten für eine angemessene Rückrufaktion, soweit die vom Lieferanten

gelieferten Waren für die Rückrufaktion ursächlich waren.

- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, eine angemessene Haftpflichtversicherung für Produkthaftungsfälle abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

10. Geistige und Gewerbliche Schutzrechte

- 10.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder hergestellte Produkte und Werke sowie die Ergebnisse der Leistungen und deren vertragsgemäße Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Gebrauchsmuster, Urheberrechte oder sonstige geistige oder gewerbliche Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
- 10.2 Soweit der Lieferant im Falle einer Schutzrechtsverletzung zu Schadenersatz verpflichtet ist, hat der Lieferant Fujitsu zudem von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Für Ereignisse höherer Gewalt, die einer Vertragspartei die Erbringung der Leistungen wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet die jeweilige Partei nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Parteien unabhängigen Umstände, beispielsweise Naturkatastrophen, Krieg und andere militärische Konflikte, innere Unruhen, Terroranschläge, oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind und nach Abschluss des jeweiligen Vertrages eintreten.
- 11.2 Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Vertragspartei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Zeitpunkt, das Datum dessen Eintritts sowie die voraussichtlichen Auswirkungen des Ergebnisses auf ihre Fähigkeit, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informieren. Die betroffene Partei wird die andere Vertragspartei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder aufnehmen.
- 11.3 Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen werden entsprechend der Dauer der höheren Gewalt angemessen verlängert. Für den Fall, dass ein Festhalten an dem Vertrag während der Dauer der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung der Leistung oder Lieferung für eine der Parteien unzumutbar ist, ist diese berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Im Regelfall ist das Festhalten am Vertrag spätestens dann unzumutbar, wenn die höhere Gewalt länger als 3 Monate andauert.

12. Sonderregelungen für Fertigungsmittel und Unterlagen bei Auftragsfertigung

- 12.1 Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen, Pläne und sonstige Fertigungsmittel oder Unterlagen, die Fujitsu dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben Fujitsu's Eigentum. Geistige und gewerbliche Schutzrechte von Fujitsu an Fertigungsmitteln und

Unterlagen, die Fujitsu dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben unberührt. Fertigungsmittel und Unterlagen, welche Fujitsu dem Lieferanten ganz oder teilweise bezahlt, gehen unmittelbar mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum von Fujitsu über. Soweit der Lieferant an Fertigungsmitteln durch Verbindung, Vermischung, Verarbeitung oder aus anderen Gründen Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits hiermit Fujitsu das Alleineigentum mit vollständiger Bezahlung der im Rahmen der betroffenen Bestellung(en) gelieferten Waren.

12.2 Der Lieferant hat die im Eigentum von Fujitsu stehenden oder von Fujitsu zur Verfügung gestellten Fertigungsmittel und Unterlagen auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu warten, Instand zu halten und in handelsüblicher Weise gegen Schaden zu versichern.

12.3 Die im Eigentum von Fujitsu stehenden Fertigungsmittel und Unterlagen sind streng vertraulich zu behandeln und dürfen ohne schriftliche Einwilligung von Fujitsu weder vervielfältigt noch veröffentlicht noch in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden. Sobald diese Gegenstände zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, sind sie unverzüglich auf Kosten des Lieferanten zur freien Verfügung an Fujitsu herauszugeben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 auch über die Abwicklung der jeweiligen Bestellung hinaus zu beachten und seine Unterprioritäten in entsprechender Weise zu verpflichten. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung erlischt, soweit das in den Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

13. Sonderregelungen für Softwareentwicklungsleistungen

13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass er im Fall einer Verwendung von Open Source Software diese Verwendung in branchenüblicher Weise und gemäß den Anforderungen der jeweils anwendbaren Open Source-Lizenzbestimmungen dokumentiert und gegenüber Fujitsu offenlegt. Insbesondere wird der Lieferant alle Anforderungen der jeweils anwendbaren Open Source-Lizenzbestimmungen beachten und Fujitsu offenlegen.

Der Lieferant gewährleistet ferner, dass er im Fall einer Verwendung von Open Source-Software alles nach den jeweils anwendbaren Open Source-Lizenzbestimmungen Erforderliche tun wird, um einen sogenannten viralen Effekt bzw. eine sogenannte Infektion weiterer Teile der Software zu verhindern.

13.2 Der Lieferant räumt Fujitsu das ausschließliche, weltweite, zeitlich und inhaltlich unbegrenzte Recht zur Nutzung der von ihm entwickelten Software (-komponenten) in jeder Weise ein. Dieses Nutzungsrecht schließt insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Übersetzung, Bearbeitung, Verbindung mit anderer Software oder sonstigen Umarbeitung sowie das Recht zur Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und anderen Verwertung der Software und ihrer Vervielfältigungsstücke ein.

13.3 Zum Lieferumfang gehört im Fall von Softwareentwicklungsleistungen die Lieferung des

Objektcode, des Quellcode sowie einer branchenüblichen Dokumentation.

14. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

14.1 Der Lieferant kann diesen Vertrag oder einzelne Rechte und Pflichten daraus nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Fujitsu auf Dritte übertragen.

14.2 Der Lieferant kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung von Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechten.

15. Rücktritt

Kommt der Lieferant, gleich aus welchen Gründen, seinen vertraglichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, kann Fujitsu nach erfolgloser Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und bei Verschulden des Lieferanten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort für die Verpflichtungen beider Parteien ist Langen.

16.2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt am Main vereinbart. Das Recht von Fujitsu, den Lieferanten an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

17. Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Vorschriften zum Internationalen Privatrecht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

18. Teilunwirksamkeit

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. An Stelle einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

19. Schriftform

Vereinbarungen, durch welche ein Schriftformerfordernis aufgehoben oder erleichtert werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Soweit in diesen Bedingungen für Erklärungen der Parteien die Schriftform vorgesehen ist, wird dieses Formerfordernis auch durch die Textform nach § 126b BGB (z.B. E-Mail, Fax) erfüllt.